

Internationaler Vertrag

betreffend

die gegen die *Phylloxera vastatrix* zu treffenden Massregeln.

(Vom 17. September 1878.)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, Seine Katholische Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal,

in Erwägung der immer mehr überhandnehmenden Verheerungen durch die Reblaus und in Anbetracht der Zweckmäßigkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens Europas, um wo möglich dem Fortschreiten der Landplage in den von derselben betroffenen Ländern Einhalt zu thun und die bis jetzt verschonten Gegenden vor derselben zu bewahren;

nach Einsichtnahme der Akten des internationalen Phylloxera-kongresses, gehalten in Lausanne vom 6. bis 18. August 1877, haben behufs Abschließung eines diesfallsigen Vertrages zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Herrn Numa Droz, Bundesrath, Vorstand des eidgenössischen Departementes des Innern;

Herrn Victor Fatio, Doktor der Philosophie: Naturwissenschaften;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Herrn Heinrich von Röder, Generalleutnant, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Adolph Weymann, Seinen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichskanzleramte;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn.

Herrn Moriz Freiherr von Ottenfels-Gschwind, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Katholische Majestät der König von Spanien:

Herrn Don Narciso Garcia de Loygorri, Vicomte de la Vega, Seinen Geschäftsträger bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Don Mariano de la Paz Graells, Landwirthschafts-, Industrie- und Kommerzienrath, Professor der vergleichenden Anatomie und der Physiologie an der Centraluniversität;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Bernard Grafen d'Harcourt, französischen Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Georges Halna du Frétay, Generalinspektor der Landwirtschaft;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Louis-Amédée Melegari, Senator, Seinen Staatsminister und Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Adolphe Targioni Tozzetti, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an dem königlichen Institut der höhern praktischen und Vervollkommnungsstudien in Florenz, Direktor der landwirthschaftlich-entomologischen Station in Florenz;

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:

Herrn João Ignacio Ferreira Lapa, Seinen Rath, Direktor und Professor an dem allgemeinen landwirthschaftlichen Institut in Lissabon und technischen Inspektor bei der Ausstellung in Paris vom Jahre 1878,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind :

Artikel 1.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, ihre innere Gesetzgebung, falls sie es nicht schon gethan haben, dahin zu vervollständigen, daß dadurch eine gemeinschaftliche und wirksame Bekämpfung der Einführung und Verbreitung der Reblaus gesichert wird.

Diese Gesetzgebung hätte sich besonders auf folgende Punkte zu beziehen :

- 1) die Beaufsichtigung der Weinberge, Gärten, Treibhäuser, Baumschulen, die zur Auffindung der Reblaus erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen, und endlich die behufs möglichster Ausrottung derselben zu entwickelnde Thätigkeit ;
- 2) die Abgränzung der von der Krankheit betroffenen Landstriche, und zwar je im Verhältniß zum Erscheinen oder Fortschreiten des Uebels im Innern der Staaten ;
- 3) die gesetzliche Regelung des Transportes der Rebensezlinge und der Theile und Erzeugnisse der Rebe, sowie der Sezlinge, Stauden und Produkte des Gartenbaues, um zu verhindern, daß die Krankheit ihren Herd im Innern des Landes überschreite oder auf dem Wege des Transites in andere Staaten Eingang finde ;
- 4) die Art der Verpackung und des Umlaufs dieser Gegenstände, sowie die für den Fall einer Uebertretung der angeordneten Maßregeln zu ergreifenden Bestimmungen und Vorichtsmaßnahmen.

Artikel 2.

Dem ungehinderten internationalen Verkehr sind überlassen : Der Wein, die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebholz, die Traubenkerne, die abgeschnittenen Blüthen, die Gemüseprodukte, die Samenkörner aller Art, sowie die Früchte.

Die Sezlinge, Stauden und sonstigen Produkte der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien können von einem Staate in den andern nur durch gewisse von den vertragschließenden Grenzstaaten zu diesem Zwecke zu bezeichnende Zollstätten und unter den in Art. 3 näher festgestellten Bedingungen eingeführt werden.

Die ausgerissenen Reben und trockenen Rebhölzer sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Die unter sich angrenzenden Staaten werden sich hinsichtlich der Zulassung, in den Grenzstrichen, von Weinlesetrauben, Weinstrestern, Düngererde, sowie schon gebrauchter Reb- und Schutzpfähle in's Einvernehmen setzen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die genannten Gegenstände nicht aus einem mit der Reblaus behafteten Landstriche stammen dürfen.

Die Rebensezlinge, Stauden und Rebhölzer können in einen Staat nur mit dessen Zustimmung eingeführt werden, und es ist der internationale Transit dieser Produkte nur auf dem Wege der bezeichneten Zollstätten und unter den oben erwähnten Bedingungen betreffend Verpackung gestattet.

Artikel 3.

Die in dem 2. und 5. Alinea des vorhergehenden Artikels aufgezählten Gegenstände, die zum internationalen Transit durch besonders zu bezeichnende Zollstätten zugelassen sind, müssen mit einer behördlichen Bescheinigung des Landes, woher sie kommen, begleitet sein, welche enthalten soll:

- a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete herkommen, welches auch als solches auf der in jedem Staate hergestellten und aufgelegten Spezialkarte sich ausweisen muß;
- b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt wurden.

Die Weinfexser, Wurzelschößlinge und Rebhölzer dürfen nur in vollständig, und zwar mit Schrauben verschlossenen, trotzdem aber leicht zu untersuchenden und wieder zu verschließenden Kisten transportirt werden.

Die Sezlinge, Stauden und sonstigen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen fest und sicher verpackt, die Wurzeln vollständig von Erde gereinigt sein; es können die letzteren mit Moos umgeben werden, müssen aber jedenfalls mit einem Paktuch so eingewickelt sein, daß kein einziges Theilchen entweichen kann, daß aber auch die Vornahme der erforderlichen Konstatirungen dadurch nicht gehindert wird.

Die Zollstätte wird jeweilen, wenn sie es für nöthig erachtet, diese Gegenstände durch offiziell bestellte Sachverständige untersuchen lassen, welche für den Fall, daß sie das Vorhandensein der Reblaus konstatiren sollten, darüber ein Protokoll aufzunehmen haben.

Dieses Protokoll wird dem Staate, aus welchem das mit der Reblaus behaftete Produkt stammt, übermittelt werden, damit die Uebertreter gegebenen Falls auf rechtllichem Wege, gemäß der Gesetzgebung des betreffenden Staates, zur Verantwortung gezogen werden können.

Keine der Sendungen, welche in internationalen Verkehr, wohindurch dies auch sein mag, gesetzt werden dürfen, darf Weinblätter enthalten.

Artikel 4.

Die Gegenstände, welche bei einer Zollstätte angehalten werden, weil sie nicht in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Weise verpackt sind, werden an ihren Abgangsort zurückgeschickt.

Die Gegenstände, bei welchen die Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus konstatiren würden, sind sofort und auf der Stelle mit sammt ihrer Verpackung durch Verbrennen zu zerstören.

Die Beförderungsmittel, durch welche diese Gegenstände transportirt wurden, sind unverzüglich vermittelst einer gehörigen Abwaschung mit Schwefelkohlenstoff, oder durch was immer für ein von der Wissenschaft als wirksam und von dem betreffenden Staate als zulässig anerkanntes Mittel zu desinfiziren.

Jeder Staat wird behufs pünktlicher Vollziehung dieser Desinfizierung die erforderlichen Maßregeln treffen.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, um ihre Gemeinsamkeit des Handelns zu erleichtern, sich regelmäßig mitzutheilen:

- 1) die von jedem derselben erlassenen sachbezüglichen Gesetze und Verordnungen;
- 2) die hauptsächlich in Vollziehung besagter Gesetze und Verordnungen, sowie des gegenwärtigen Vertrags getroffenen Maßregeln;
- 3) die Berichte oder Auszüge aus Berichten der verschiedenen im Innern und an den Grenzen gegen die Reblaus organisirten Dienststellen;
- 4) jede Entdeckung eines Angriffs der Reblaus in einem bisher für unbeschädigt gehaltenen Gebiete, mit Angabe der Ausdehnung und, wo möglich, der Ursachen des Eindringens (diese Mittheilung wird immer ohne allen Verzug gemacht werden);

- 5) jede Karte, welche für die Abgrenzung der verschont gebliebenen und der angegriffenen oder verdächtigen Gebiete angefertigt werden wird;
- 6) Auskünfte über den Fortschritt der Landplage in den Gemeinden, wo dieselbe ermittelt worden ist;
- 7) das Ergebnis der wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Erfahrungen, welche in den von der Reblaus angegriffenen Weinbergen gemacht worden sind;
- 8) alle sonstigen Dokumente, welche für den Weinbau in spezieller Hinsicht ein Interesse haben.

Diese verschiedenen Mittheilungen werden durch jeden der vertragschließenden Staaten für die von ihm gemachten sachbezüglichen Veröffentlichungen benutzt werden, und es wird gleichfalls zwischen ihnen ein Austausch dieser Veröffentlichungen stattfinden.

Artikel 6.

Wenn man es für nöthig erachten wird, so werden die vertragschließenden Staaten sich an einer internationalen Vereinigung vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die durch die Vollziehung des Vertrags erhobenen Fragen zu untersuchen und die von der Erfahrung und von den Fortschritten der Wissenschaft empfohlenen Abänderungen vorzuschlagen.

Besagte internationale Vereinigung wird ihre Sitzungen in Bern halten.

Artikel 7.

Die Auswechslung der Ratifikationen wird stattfinden in Bern binnen sechs Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, oder, wenn es möglich ist, noch früher.

Der gegenwärtige Vertrag wird 15 Tage nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Jeder Staat kann jederzeit demselben beitreten oder von ihm zurüktreten mittels einer Erklärung zuhanden des Bundesrathes, welcher den Auftrag annimmt, als Vermittler zwischen den kontrahirenden Staaten zur Vollziehung der hier stehenden Artikel 6 und 7 zu dienen.

Zur Urkunde dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel begedrückt.

So geschehen zu Bern am siebzehnten Tage des Monats September des Jahres eintausend achthundert und achtundsiebzig.

(Folgen die Unterschriften.)



Internationaler Vertrag betreffend die gegen die Phylloxera vastatrix zu treffenden Massregeln. (Vom 17. September 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1878
Date	
Data	
Seite	427-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.